

GND-Übergangsregeln für Gebietskörperschaften

GND-ÜR	G3 Selbstständige Bezeichnungen wie "Bad" u. Ä. im Namen von Gebietskörperschaften
Regeltext	"Bad", "Seebad", "Kurort" und Ähnliche und vergleichbare fremdsprachige Benennungen am Anfang des Namens werden gemäß ihrer Gebräuchlichkeit nach der Liste der Nachschlagewerke als Bestandteil des Namens behandelt oder weggelassen (zur Handhabung von Namensänderungen siehe G8). Die nicht gewählte Form wird als abweichende Namensform erfasst.
Erläuterung	Übergangsregeln sind notwendig, da nach RAK-WB diese Bestandteile grundsätzlich entfallen, nach RSWK nur bei Bedarf zur Disambiguierung hinzugezogen werden. Gemäß den internationalen Regeln soll der gebräuchliche Name ohne Veränderungen verwendet werden.
Regelwerke	RAK-WB: 441,2; 442,1, Anm. RSWK: 202a,4
Beispiele	-- <i>Diese Regel ist von den Nachschlagewerken abhängig; die Anwendung bedeutet deshalb eine Einzelfallprüfung.</i>